



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen
Saison 2018/2019



INHALT

1	ALLGEMEINES	2
2	MEISTERSCHAFTSDURCHFÜHRUNG	2
3	SIEGER UND PLATZIERTE:	3
4	FRAUEN FELD-BUNDESLIGEN	4
5	MÄNNER FELD-BUNDESLIGEN	4
6	FRAUEN HALLEN BUNDESLIGA	5
7	MÄNNER HALLEN BUNDESLIGEN	6
8	AUF- UND ABSTIEG:	6
9	WERTUNG	7
10	TEILNAHME:	7
11	AUFLAGEN FÜR BL-MANNSCHAFTEN	8
12	NICHTANTRETEN:	10
13	SPIELBERECHTIGUNG:	10
14	ÜBRIGE MANNSCHAFTEN EINES BUNDESLIGAVEREINES:	11
15	BEGLAUBIGUNGEN:	11
16	SPIELGERICHT:	12
17	SPIELERPÄSSE (ID-KARTEN):	12
18	WETTSPIELBERICHTE:	13
19	GANZAUSSCHLUSS EINES SPIELERS:	13
20	SPIELTERMINE (PFLICHTTERMINE):	14
21	ERSATZTERMINE:	15
22	STRAFFÄLLE:	15
23	ORGANISATION:	15
24	SPIELABSAGEN:	16
25	SPORTANLAGEN UND SPORTGERÄTE:	17
26	KOSTEN:	18
27	PLAY FAIR CODE DER BSO	18



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen Saison 2018/2019



1 ALLGEMEINES

Diese Bestimmungen sind zugleich Rahmen - Meisterschaftsausschreibung für die Bundesligen.

- 1.1 Änderungen können nur durch die Bundesligakommission (BLK) vorgenommen werden. Diese Änderungen gelten dann, wenn sie vom Präsidium des ÖFBF beschlossen werden.
- 1.2 Alle Bundesligabelange betreffende Schriftstücke sind, wenn nicht ausdrücklich anders vorgeschrieben, an das Generalsekretariat des ÖFBF zu richten. Von dort werden sie dem jeweils zuständigen Funktionär der Bundesliga weitergeleitet.
 - 1.2.1 Der Schriftverkehr mit den Vereinen erfolgt ausschließlich über E-Mail, es hat daher jeder Bundesligaverein eine Mailadresse bekannt zu geben, an die die offiziellen Aussendungen des ÖFBF gesandt werden.
 - 1.2.2 Eingehender Schriftverkehr von Vereinen wird nur dann behandelt, sofern dieser von den Vereinsorganen laut Vereinsliste (Obmann, Sektionsleiter, Schriftenempfänger) übermittelt wird.
- 1.3 Es gelten grundsätzlich die Vorschriften und Bestimmungen des ÖFBF in der jeweils gültigen Fassung.
 - 1.3.1 Für deren Einhaltung und den Spielbetrieb der Bundesligen hat die BLK zu sorgen.
- 1.4 Die angeführte Gebührenliste des ÖFBF wird für jedes Meisterschaftsjahr neu erstellt, wodurch sich die angeführte Höhe der Ordnungsstrafe von einem Meisterschaftsjahr zum anderen verändern kann.
- 1.5 Sollte in der angeführten Gebührenliste des ÖFBF eine Strafe bzw. ein Vergehen nicht dezidiert angeführt sein, setzt die BLK das Strafmaß und die Strafhöhe fest.

2 MEISTERSCHAFTSDURCHFÜHRUNG

- 2.1 Faustball - Bundesligen gibt es für die Sparten Feldfaustball und Hallenfaustball.
 - 2.1.1 In der Sparte Feldfaustball gibt es folgende Gruppen- und Klasseneinteilung:
 1. Männer-Feldbundesliga (H – 1. FBL)
 2. Männer-Feldbundesliga (H – 2. FBL), Gruppe Ost und West
 1. Frauen-Feldbundesliga (D – 1. FBL)
 2. Frauen Feldbundesliga (D – 2. FBL)
 - 2.1.2 In der Sparte Hallenfaustball gibt es folgende Gruppen- und Klasseneinteilung:
 1. Männer-Hallenbundesliga (H – 1. HBL)
 2. Männer-Hallenbundesliga (H – 2. HBL)Frauen-Hallenbundesliga (D – HBL)
 - 2.1.3 Die Einteilung der Bundesligen wird von der Bundesligakommission, nach Abschluss eines Meisterschaftsjahres und Durchführung der Aufstiegsspiele zu den 2. Bundesligen, vorgenommen.

Die Einteilung innerhalb der 1. Bundesliga erfolgt nach der Platzierung des Vorjahres.

Die Einteilung innerhalb der Regionalgruppen der 2. Männer-Feldbundesliga und der Frauen-Feldbundesligen in 2er



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen Saison 2018/2019



**FAUSTBALL
AUSTRIA**

Gruppen, ausgenommen für die PO-Runden, wird von der Bundesligakommission nach regionalen Gegebenheiten vorgenommen. Sollte dabei eine Mannschaft in keine regionale Gruppe passen, so ist oder sind deren Partner zu lösen. Mannschaften, die bereits einmal dazu gelost wurden, werden dabei nicht mehr herangezogen.

Die Gruppe Ost ist für Mannschaften aus Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark bestimmt, die Gruppe West für Mannschaften aus Kärnten, Salzburg, (Süd)Tirol und Vorarlberg. Mannschaften aus Oberösterreich werden von der BLK in die jeweilige Regionalgruppe zugeteilt.

- 2.1.4 Die Auslosung für die Spielfolge innerhalb der einzelnen Bundesligen - ausgenommen für die PO-Runden, erfolgt, entsprechend den jeweiligen ÖFBB - Nummernspielplänen, durch die BLK (Spielplanreferent), wobei auch einzelne Mannschaften gesetzt werden können.
- 2.1.5 Spielen 2 oder mehr Mannschaften eines Vereins in der gleichen Gruppe (Männer bzw. Frauen) gilt Punkt 4.1.5.2.1 der Bestimmungen des ÖFBB.
- 2.1.6 Einzelspiele werden auf 4 Gewinnsätze bis 11 (max. 15:14), Gruppenspiele auf 3 Gewinnsätze bis 11 (max. 15:14) gespielt.
- 2.1.7 Die Spiele der Hallen-Bundesligen dürfen nur in Hallen ausgetragen werden, die den Hallenregeln des IFA (40 x 20 m - Feld, mit Mindestauslauf 0,5 m an den Seiten - und 1 m an den Hinterlinien) entsprechen. Die Hallen müssen vom ÖFBB kommissioniert sein.
- 2.1.8 Die Spiele der Feld-Bundesligen dürfen nur auf Rasenplätzen ausgetragen werden. Die Markierungen dürfen ausschließlich mit weißer Sportplatzmarkierfarbe erfolgen. Die Spielfelder müssen vom ÖFBB kommissioniert sein.

3 SIEGER UND PLATZIERTE:

- 3.1 Nach Beendigung des Grunddurchgangs in der höchsten Spielklasse nehmen - an einem Spielort, der nach den Vergabekriterien der BLK von der BLK festgesetzt wird - die auf Platz 1 bis 3 liegenden Mannschaften die Meister- und Platzierungsermittlung vor.

Spielreihenfolge der Finalrunde:

1. Spieltag:

Frauen: 2. nach dem Grunddurchgang: 3. nach dem Grunddurchgang

Männer: Spielmodus lt. Punkt 5

2. Spieltag:

Frauen: 1. nach dem Grunddurchgang Sieger des 1. Spieltages (2.-3.)

Männer: Spielmodus laut Punkt 5

Die Spiele werden auf 4 gewonnene Sätze bis 11 (max. 15 : 14) gespielt.

- 3.2 Der Sieger bei den Frauen und bei den Männern ist Meister der 1. Bundesligen
- 3.3 Die besten Österreichischen Mannschaften der 1. Bundesligen sind Österreichischer Staatsmeister im Feldfaustball bzw. Österreichischer Meister im Hallenfaustball der jeweiligen Gruppe (Männer bzw. Frauen), erhalten 12 Goldmedaillen und eine Urkunde.

Der jeweilige Meister erhält weiters einen Wanderteller, der vom ÖFBB zur Verfügung gestellt wird und in den durch den ÖFBB die Siegermannschaft eingraviert wird. Der jeweilige aktuelle Wanderteller geht in den Besitz jenes Vereines über, der innerhalb der nächsten 10 Jahre (ab Feld 2013) am öftesten den österreichischen Staatsmeistertitel gewinnen konnte. Bei Titelgleichheit verlängert sich der Beobachtungs-zeitraum um jeweils ein Jahr, bis ein Verein eine Mehrzahl an Titeln hat.



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen Saison 2018/2019



- 3.3.1 Die besten Österreichischen Mannschaften der 1. Feld- bzw. Hallen-Bundesligen sind berechtigt, an den im folgenden Jahr stattfindenden Europapokalspielen der Landesmeister für Österreich teilzunehmen. Es gelten dabei grundsätzlich die einschlägigen IFA - Bestimmungen.
- 3.4 Die besten Österreichischen Zweit- und Drittplatzierten der 1. Feld- bzw. Hallen-Bundesligen erhalten 10 Silber- bzw. Bronzemedailles.
- 3.4.1 Die besten Österreichischen Zweit- und Drittplatzierten der 1. Männer-Feldbundesliga sind berechtigt an den im folgenden Jahr stattfindenden IFA - Pokal teilzunehmen. Es gelten dabei grundsätzlich die einschlägigen IFA - Bestimmungen
- 3.4.2 Die besten Österreichischen Zweitplatzierten der 1. Frauen-Feldbundesliga sind berechtigt an den im folgenden Jahr stattfindenden Europapokalspielen teilzunehmen. Es gelten dabei grundsätzlich die einschlägigen IFA - Bestimmungen.

4 Frauen Feld-Bundesligen

- 4.1. Die 1. und 2. Frauen-Feldbundesliga umfasst je 9 Mannschaften **(ab 2020 10 Mannschaften)**.
- 4.2. Im Herbstdurchgang spielt in der 1. und 2. Frauenbundesliga jeweils jede Mannschaft gegen jede.
- 4.3. Im Frühjahrsdurchgang (Bonuspunkte: 5/4/3/2/1/0) spielen die sechs erstplatzierten Mannschaften der 1. Frauenbundesliga in Einzelspielen um den Einzug in das Bundesligafinale, wo die erstplatzierte Mannschaften um den Staatsmeistertitel und die 2. und 3. platzierte Mannschaft vorerst um den Finaleinzug spielen.
- 4.4. Die 7., 8. und 9 platzierten Mannschaften der 1. Bundesliga spielen mit den drei Erstplatzierten der 2. Bundesliga eine Aufstiegs-Play-Off in Einzelspielen, wobei die nach diesem Play-Off auf den Plätzen 1 - 4 liegenden Mannschaften in die 1. Bundesliga aufsteigen.
- 4.5. Die 4. – 9. platzierten Mannschaften der 2. Bundesliga spielen in Einzelspielen (Bonuspunkte: 5/4/3/2/1/0) gegen den Abstieg (Abstiegs-Play-Off), wobei das in der Endwertung auf Platz 6 gereichte Team nach diesem Durchgang in die jeweilige Landesliga abstiegt. Das in der Endwertung auf **Platz 5** des Abstiegs-Play-Offs gereichte Team nimmt an den Aufstiegsspielen teil.
- 4.6. An den Aufstiegsspielen nehmen die Landesmeister, Vizelandesmeister, sowie das in der Endwertung auf Platz **5** des Abstiegs-Play-Offs gereichte Team teil. Die **vier** Erstplatzierten Mannschaften steigen in die 2. Frauen-Feldbundesliga auf.

Bei Teilnahmeverzicht eines Landes- sowie Vizemeisters nimmt die nächstplatzierte Mannschaft des jeweiligen Landesverbandes (bis zur dritten aufstiegsberechtigten Mannschaft) teil.

5 Männer Feld-Bundesligen

Der Modus für die Männer-Bundesliga ergibt sich aufgrund der derzeitigen Konstellation wie folgt:

- 1. BL 8 Mannschaften **(ab 2020: 10 Mannschaften)**
 - 2. BL O 9 Mannschaften
 - 2. BL W 9 Mannschaften
- (ab 2020: eine 2. Bundesliga mit 14 Mannschaften)**

Im Herbst wird der Grunddurchgang gespielt:

- 1. BL Jede Mannschaft gegen Jede, Einzelspiele (7 Runden)
- 2. BL O Jede Mannschaft gegen Jede (4 Runden)
- 2. BL W Jede Mannschaft gegen Jede (4 Runden)



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen Saison 2018/2019



Im Frühjahr wird unterteilt in drei Play-Offs:

Meister-Play-Off (6 Mannschaften)

1.-6. der 1. BL Jede Mannschaft gegen Jede, Einzelspiele, Hinrunde (5 Runden)

Nach der Herbstmeisterschaft gibt es eine bereinigte Tabelle, bei der die Spiele der auf Platz 7 und 8 liegenden Mannschaften nach Ende des Herbsdurchganges nicht berücksichtigt werden. Die Punkte aus der bereinigten Herbstmeisterschaft sind die Startwerte für das Frühjahr Meister-Play-Off.

Meister-Play-Off Viertelfinale

Nach dem MPO-Grunddurchgang: Platz 1 gegen Platz 6, Platz 2 gegen Platz 5, Platz 3 gegen Platz 4; Hin- und Rückspiel

Bei Spielgleichstand erfolgt ein Entscheidungsspiel am darauffolgenden Spieltag laut Spielplan. Die Plätze 1-3 nach dem MPO Grunddurchgang haben beim Hinspiel bzw. bei einem möglichen Entscheidungsspiel Heimrecht.

Finalveranstaltung (Final 3)

Die drei Sieger der MPO-Viertelfinale qualifizieren sich für das Final3 auf. Aus den Viertelfinalsiegern wird die bestplatzierte Mannschaft des MPO-Grunddurchganges für das Finale gesetzt, die beiden anderen Mannschaften spielen das Halbfinale.

Mittleres-Play-Off/Aufstiegs-Play-Off (8 Mannschaften)

7.-8. der 1. BL

1.-3. der 2. BL O

1.-3. der 2. BL W

Jede Mannschaft gegen Jede, Einzelspiele (7 Runden)

Die **vier** Erstplatzierten nach der Endwertung steigen in die 1. Bundesliga auf.

Unteres-Play-Off/Abstiegs-Play-Off Ost (6 Mannschaften)

4.-9. der 2 BL O Jede Mannschaft gegen Jede, Einzelspiele (5 Runden), Bonuspunkte (5,4,3,2,1,0)

Die beiden Letztplatzierten nach der Endwertung (5. u. 6.) steigen in die höchste Spielklasse ihres Landesverbandes ab, Platz 4 **und** 3 nehmen an den Aufstiegsspielen teil.

Unteres-Play-Off/Abstiegs-Play-Off West (6 Mannschaften)

4.-9. der 2 BLW Jede Mannschaft gegen Jede, Einzelspiele (5 Runden), Bonuspunkte (5,4,3,2,1,0)

Die beiden Letztplatzierten nach der Endwertung (5. u. 6.) steigen in die höchste Spielklasse ihres Landesverbandes ab, Platz 4 **und** 3 nehmen an den Aufstiegsspielen teil.

6 Frauen Hallen Bundesliga

- 6.1 Die Frauen-Hallenbundesliga umfasst 9 Mannschaften (ab 2020: 10 Mannschaften). Es wird entweder in einem Durchgang oder in Hin- und Rückrunde jeder gegen jeden, an insgesamt 4 oder 8 Spieltagen gespielt.
- 6.2 Nach Abschluss des Spieljahres steigen die auf Platz 8 und 9 liegenden Mannschaften der Frauen-Hallenbundesliga in die für sie zuständige 1. Landesliga ab.
- 6.2.1 Die Landesmeister führen ein Aufstiegsturnier durch. Die beiden Erstplatzierten Mannschaften dieses Turniers steigen in die 1. Frauen-Hallenbundesliga auf.

Verzichtet ein Landesmeister auf die Teilnahme, kann die nächstplatzierte Mannschaft (bis zur dritten aufstiegsberechtigten Mannschaft) teilnehmen.

Eine Frauen - Bundesligamannschaft, die auch am Meisterschaftsbewerb ihres Landesverbandes teilnimmt, zählt dabei nicht (d.h. ist sie Landesmeister, kann der zweit- und bei deren Verzicht die dritt- bzw. viertplatzierte Mannschaft teilnehmen).



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen Saison 2018/2019



7 Männer Hallen Bundesligen

7.1 Die 1. Männer-Hallenbundesliga umfasst 9 Mannschaften. Diese wird entweder in einem Durchgang oder in Hin- und Rückrunde jeder gegen jeden, an insgesamt 4 oder 8 Spieltagen gespielt. Die 2. Männer-Hallenbundesliga umfasst 12 Mannschaften und diese wird an 6 Spieltagen mit einer Hinrunde jeder gegen jeden gespielt. Nach der Saison 2016/2017 wird diese auf 11 Mannschaften reduziert.

7.2 Nach Ende eines Spieljahres steigen die auf Platz 8 und 9 liegenden Mannschaften der 1. Männer-Hallenbundesliga in die 2. Männer-Hallenbundesligen ab.

In der 2. Männer-Hallenbundesliga steigen die auf Platz 10, 11 und 12 (Saison 2016/2017, danach Platz 10 und 11) liegenden Mannschaften in ihre zuständige höchste Klasse der Landesliga ab. Die auf Platz 9 liegende Mannschaft befindet sich auf dem Relegationsplatz und nimmt am Aufstiegsturnier teil.

Die auf Platz 1 und 2 liegenden Mannschaften der 2. Männer-Hallenbundesliga steigen in die 1. Männer-Hallenbundesliga auf. Wenn einer der Aufstiegsberechtigten die 2. Mannschaft einer bereits in der 1. Männer-Hallenbundesliga spielenden Mannschaft ist, steigt die nächste bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft auf.

7.3 Die drei bestplatzierten Mannschaften des Aufstiegsturniers steigen in die 2. Männer-Bundesligen auf.

8 AUF- UND ABSTIEG:

8.1 Ein Verzicht auf den Aufstieg von einer 2. Bundesliga in eine 1. Bundesliga ist nicht möglich. Ein solcher Verzicht ist gleichbedeutend mit einem Teilnahmeverzicht gemäß Punkt 10.1.

8.2 Verzichten Mannschaften auf die Teilnahme, steigen außer den aufstiegsberechtigten Mannschaften zusätzliche Mannschaften, die am Aufstiegsturnier teilgenommen haben, auf.

Ist trotz der Erhöhung der aufstiegsberechtigten Mannschaften die Anzahl der Mannschaften unter die vorgesehene Anzahl dieser Klasse bzw. Regionalgruppe gefallen, verringert sich der Abstieg. Sollten dennoch zu wenige Mannschaften vorhanden sein, obliegt es der BLK, diesbezüglich Entscheidungen bzw. Nachnominierungen zu treffen.

8.3 Ein an einer Bundesliga teilnahmeberechtigter Verein darf nur mit jeweils 1 Mannschaft in der höchsten Spielklasse – Frauen und Männer - antreten. Im Falle der Qualifikation einer weiteren Mannschaft des gleichen Vereines für die 1. Bundesliga wird diese wieder in die zweite Bundesliga zurückgereiht.

Spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereines in der gleichen Bundesligagruppe (Männer bzw. Frauen), muss sie ab der 2. Mannschaft mit fortlaufenden Nummern bezeichnet werden.

8.4 Bei den Aufstiegsturnieren zu den 2. Bundesligen und zur Frauen-Hallenbundesliga wird der Modus und der Austragungsort von der BLK festgelegt.

8.4.1 Die Teilnehmer an den Aufstiegsspielen müssen mit der Nennung die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie bei Qualifikation an den jeweiligen 2. Bundesligen bzw. Frauen-Hallenbundesliga teilnehmen. Weiters haben sie an den Veranstalter das lt. Gebührenliste des ÖFBF vorgeschriebene Nenngeld zu bezahlen.

8.5 Am Aufstiegsturnier für die Bundesligen nehmen die Landesmeister sowie die Vizelandesmeister von Wien, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Südtirol und Vorarlberg teil. Beim Aufstiegsturnier für die Männer Hallen Bundesliga nimmt außerdem die auf Platz 9 liegende Mannschaft der abgelaufenen Saison teil, sowie bei den Feld Bundesligen (Frauen und Männer) die auf **Platz 5 (Frauen)** und **Plätzen 4 und 3 (Männer)** liegenden Mannschaften des Abstiegs-Play-Offs.

Bei Teilnahmeverzicht eines Landesmeisters und/oder Vizelandesmeisters nimmt der Nächstplatzierte des jeweiligen Landesverbandes bis zum dritten Aufstiegsberechtigten teil.



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen Saison 2018/2019



Wird in einem Bundesland eine Regionalliga ausgetragen an der auch Mannschaften eines anderen Landesverbandes oder einer anderen Region teilnehmen so ist aus jeder einzelnen Region (Regionen sind die Landesverbände sowie Südtirol und Tirol) die jeweils bestplatzierte Mannschaft (bei Teilnahmeverzicht bis zum 3. Aufstiegsberechtigten) berechtigt an den Aufstiegs Spielen teilzunehmen.

9 WERTUNG

9.1 Die Wertung erfolgt nach folgendem Punktesystem:

Es gibt:

- 2 Punkte für das gewonnene Spiel,
- 0 Punkte für das verlorene Spiel.

Nach Beendigung der Meisterschaft entscheidet die höhere Punkteanzahl über die bessere Platzierung soweit nicht noch ein Play Off Durchgang bzw. eine Finalrunde (Final 3) gespielt wird. Der größere Punktebesitz entscheidet bei allen anderen Platzierungen.

9.2 Haben mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, so kommt Punkt 4.6 der ÖFB Bestimmungen zur Anwendung

9.3 Strafbeglaubigungen von Spielen werden entsprechend Punkt 4.9.2 der ÖFB Bestimmungen gewertet.

10 TEILNAHME:

10.1 Alle teilnahmeberechtigten Mannschaften, es sind dies alle Mannschaften des abgelaufenen Meisterschaftsjahres mit Berücksichtigung des Auf- und Abstieges, sind für das folgende Spieljahr automatisch gemeldet, falls sie sich nicht zum vorgeschriebenen Termin mit Einschreibebrief abmelden. Dieser Termin ist im offiziellen Terminplan des ÖFB angeführt.

Die BLK kann unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen auch Mannschaften eines anderen IFA Mitgliedsstaates die Teilnahme an einer Bundesliga bewilligen.

Eine an einer Bundesliga teilnahmeberechtigten Mannschaft, die auf die Teilnahme verzichtet, scheidet aus der Bundesliga aus und kehrt in die Meisterschaft ihres Landesverbandes zurück.

10.1.1 Ein an einer Bundesliga teilnahmeberechtigter Verein, der sich nicht fristgerecht abgemeldet hat, verliert sein Nenngeld, wenn er vor Ende der Meisterschaft - freiwillig oder strafbedingt - aus der Bundesliga ausscheidet.

Außerdem hat er, wenn das Ausscheiden erst nach Versand des ersten Spielplanes oder später als 4 Monate vor Beginn der Hallenmeisterschaft bzw. später als 6 Wochen vor Beginn der Feldmeisterschaft erfolgt, eine Geldstrafe laut Gebührenliste des ÖFB zu bezahlen.

10.2 Alle Teilnehmer haben zum festgelegten Termin das in der Gebührenliste des ÖFB vorgeschriebene Nenngeld zu bezahlen.

10.3 Zum vorgeschriebenen Zeitpunkt ist auch der Nachweis zu erbringen, dass der Verein einen staatlich geprüften Trainer und einen staatlich geprüften Instruktor mit gültiger ÖFB Lizenz beschäftigt.

10.3.1 Für diese Trainer und Instrukturen sowie für geprüfte Übungsleiter werden vom ÖFB Lizenzen erteilt.

10.3.1.1 Die Betreuung einer Bundesligamannschaft kann nur von einer dieser genannten Personen mit gültiger Lizenz übernommen werden, bei jedem Bundesligaspiel muss ein Betreuer anwesend sein.

Bei Nichteinhalten dieser Bestimmung ist die laut Gebührenliste des ÖFB vorgesehene Strafe zu bezahlen.



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen Saison 2018/2019



- 10.3.1.2 Ein Trainer, Instruktor oder Übungsleiter kann nur für einen Bundesligaverein eine Lizenz beantragen.
- 10.3.1.3 Ein Verein erhält einen Dispens für einen Übungsleiter, Instruktor bzw. Trainer wenn jemand für den nächsten Ausbildungsweg (Kurs) gemeldet wird. Der Dispens erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die gemeldete Person nicht an der Ausbildung teilnimmt, diese abbricht bzw. nicht erfolgreich abschließt.
- 10.3.1.4 Ein Verein kann nur einmal einen Dispens gem. Pkt. 10.3.1.3 erhalten. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn Ab- und Aufstieg innerhalb von 3 Jahren liegt.
- 10.3.1.5 Unter Beachtung von Pkt. 10.3.1.3 erhält ein Verein über Antrag einen Dispens für die Stellung eines Übungsleiters, Instructors oder Trainers. Im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen werden die in der Gebührenordnung angeführten Beträge sofort fällig.
- 10.4 Weiters muss zum vorgeschriebenen Zeitpunkt ein, mit einer gültigen Schiedsrichterlizenz ausgestatteter, Bundesschiedsrichter vom Verein nominiert werden.
Bei Nichteinhalten dieser Bestimmung ist eine Strafe laut Gebührenliste des ÖFBB zu bezahlen.
- 10.4.1 Im ersten Spieljahr - nach dem Aufstieg einer Mannschaft in eine 2. Bundesliga oder in die 1. Frauen-Hallenbundesliga - kann ein Verein auf Antrag von dieser Verpflichtung befreit werden, wenn in den vorangegangenen 3 Spieljahren keine Mannschaft des Vereins an einer der Ligen teilgenommen hat. In diesen Fällen sowie in besonderen anderen Fällen (z.B. ein Schiedsrichter ist fix für den nächsten Bundesschiedsrichterkurs angemeldet) kann ein zeitbeschränkter Dispens erteilt werden.

11 Auflagen für BL-Mannschaften

- 11.1 Die Vereine der Bundesligen sind verpflichtet, bei ihren Spielen eine gut einsehbare Spielstandanzeige zu verwenden.
- 11.2 Regelungen bezüglich Pressemitteilungen und Infos der ÖFBB-Pressestellen
- 11.2.1 Allgemeine Presseaussendungen an Print und Onlinemedien:
Die Vereine der **1. Bundesligen bzw. höchsten Spielklassen** sind verpflichtet, als Heimverein vor und nach jeder Spielrunde bzw. als Auswärtsverein nach jeder Spielrunde eine Pressemitteilung auszusenden. Eine Kopie dieser Aussendung ist dem jeweiligen Pressereferenten des ÖFBB (lt. 11.2.3) zu übermitteln. Beim Zeitpunkt der Aussendung ist auf die Redaktionszeiten der relevanten Medien zu achten.
Im Sinne einer breiteren Medienpräsenz sind auch die Vereine der 2. Bundesligen angehalten, Presseaussendungen auszusenden und o.a. Mailadressen in den Verteiler mit auf zu nehmen.
- 11.2.2 **Infos an die Pressestellen des ÖFBB:**
Die Vereine der **1. und 2. Bundesligen bzw. der höchsten beiden Spielklassen** sind verpflichtet, mindestens 3 Tage vor jeder Spielrunde eine Vorschau (Kurzinfor) an die jeweiligen Pressereferentinnen und den Pressereferenten des ÖFBB der Frauen und Männer zu senden. Die jeweiligen **Ausrichter (Heimvereine)** haben darüber hinaus unmittelbar nach Spielende (max. 1 Stunde) einen Bericht (Kurzinfor) zu übermitteln.
- 11.2.3 **Adressen:**
ÖFBB Presse Frauen: presse.frauen@oefbb.at und presse@oefbb.at
ÖFBB Presse Männer: presse.maenner@oefbb.at und presse@oefbb.at
- 11.2.4 **Mindeststandards für die Kurzinfos an die ÖFBB Pressereferenten**
Vorschau (Kurzinfor): Personalien (Ausfälle, Besonderheiten), Ziele/Erwartungen
Ergebnis (Kurzinfor): -Fotos der Spielberichte, Besonderheiten während der Spiele (Spielverlauf, besondere Vorkommnisse, Starting-Five, Zuschaueranzahl, Witterungsbedingungen).



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen Saison 2018/2019



11.2.5 Spielende:

Das offizielle Spielende wird vom Schiedsrichter am Spielbericht vermerkt.

Bei mehreren Spielen einer Spielrunde gilt als Spielende die letzte Begegnung der jeweiligen Spielrunde.

- 11.3 Vereine der 1. Bundesligen bzw. höchsten Spielklassen sind verpflichtet, zwei verschieden farbige Dressen zu besitzen. Die Dressenfarben sind mittels entsprechender Meldung (Heim-/andersfarbige Dress) an den ÖFBF bekanntzugeben, dieser teilt den Vereinen die Dressenfarben aller Mannschaften vor Meisterschaftsbeginn mit. Der ausrichtende Verein spielt mit seinen gemeldeten Heimdressen. Die Gastmannschaft (en) ist (sind) selbst verantwortlich, dass sie mit andersfarbigen Dressen antritt (antreten). Beim Spiel zwischen den beiden Gastmannschaften teilt bei Farbgleichheit der Dressen der Schiedsrichter die Dressen den Mannschaften zu.
- 11.4 Die Vereine der 1. und 2. Bundesligen sind verpflichtet, einen geeigneten Pfostenschutz anzubringen. Der Gesamtdurchmesser der Stangen samt Pfostenschutz darf 18 x 18 cm (quadratisch) bzw. 19 cm (rund) nicht übersteigen.
- 11.5 Die Vereine der 1. Bundesligen bzw. höchsten Spielklassen sind verpflichtet, von der Liga bereitgestellte Ligalogos inkl. Sponsor am Trikot jedes Spielers/in anzubringen. Es ist verpflichtend seinen Vereinsnamen oder sein eigenes Logo sichtbar am Trikot anzubringen.
- 11.6 Die Vereine der 1. Bundesligen bzw. höchsten Spielklassen sind verpflichtet, von der Liga bereitgestellte Sponsorentransparente (lt. Vereinbarung mit dem Sponsor) bei Heimspielen im Sichtfeld der Zuseher anzubringen.
- 11.7 Die Vereine der 1. Bundesligen bzw. höchsten Spielklassen sind bei Vorhandensein eines Ligasponsors verpflichtet, von der Liga bereitgestellte Spielnetze bei Heimspielen zu verwenden.
- 11.8 Die Vereine der 1. Bundesligen bzw. höchsten Spielklassen sind bei Vorhandensein eines Ligasponsors verpflichtet, von der Liga bereitgestellte Linienrichter-Kleidung inkl. Sponsorenbranding zu verwenden. Jedenfalls haben Linienrichter in den Bundesligen eine einheitliche, sportliche Bekleidung (Vereinsshirt/Pullover/etc.) während ihres Einsatzes zu tragen.
- 11.9 Die Vereine der 1. Bundesligen bzw. höchsten Spielklassen sind verpflichtet, von der BLK angeforderte Informationen zur Verarbeitung im Rahmen des Media Guides, bis zum angesetzten Termin, bereit zu stellen. Die Bundesliga Kommission verpflichtet sich diese persönlichen Daten nicht öffentlich verfügbar zu machen.
- 11.10 Die Vereine der 1. Bundesligen bzw. höchsten Spielklassen sind verpflichtet, wöchentlich eine Meldung während der vorgegebenen Zeiträume mittels einem zur Verfügung gestellten Formular an die NADA (Nationale Anti Doping Agentur; www.nada.at) und an den ÖFBF zu senden: (office@nada.at und nadameldung@oefbb.at)
Hier sind alle gemeinsamen Termine der Mannschaft einzutragen (Trainingszeiten, Meisterschaftsrunden mit An- und Abreisezeiten) und unter „Name des Athleten“ zu definieren, welche Spielerinnen und Spieler an welchem Termin dabei sind (und wo sich diese Person befindet wenn sie NICHT mit dem Team trainiert oder spielt).
Kontrolleure der NADA können jederzeit zu Trainingszeiten Spielerinnen und Spieler kontrollieren. Das österreichische Anti-Doping Gesetz gilt für alle Sportlerinnen und Sportler der jeweils höchsten Spielklasse! Ab dem dritten Verstoß kann ein Ausschluss der Mannschaft aus der Bundesliga erfolgen!
- Jede Spielerin und Spieler in der 1. Bundesliga bzw. höchsten Spielklasse ist verpflichtet, das Formular "Verpflichtungserklärung-NADA" auszufüllen. Dieses Formular hat so lange Gültigkeit bis eine Bestimmungsänderung seitens der NADA erfolgt.
- 11.11 Die teilnehmenden Vereine von Finalveranstaltungen sind verpflichtet, bei der vom Veranstalter bzw. ÖFBF abgehaltenen Pressekonferenz teilzunehmen.
- 11.12 Bei Nichtbeachten der Auflagen für BL-Mannschaften (11.1 bis 11.11) ist eine Ordnungsstrafe lt. Gebührenliste zu entrichten bzw. erfolgt ein Ausschluss aus der Bundesliga wo dies vorgesehen ist.



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen Saison 2018/2019



12 NICHTANTRETEN:

- 12.1 Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, so wird sie mit der in der Gebührenliste des ÖFBF vorgeschriebenen Ordnungsstrafe belegt.

Sie scheidet aus der Bundesliga aus und kehrt in ihre zuständige LV-Meisterschaft zurück.
Außerdem werden die Sanktionen gemäß Punkt 10.1.1 verhängt.

- 12.1.1 Über Ausnahmen entscheidet in 1. Instanz der Strafausschuss der Bundesligen.
Als Ausnahmen gelten: Ein amtlich oder durch einen Automobilklub bestätigter Verkehrsunfall oder eine Bestätigung über ein nicht vorhergesehenes Ereignis höherer Gewalt.
- 12.2 Vorstehendes gilt analog auch für alle Aufstiegsturniere, wobei jedoch die Sanktionen gemäß Punkt 10.1.1 nicht zur Anwendung kommen.

13 SPIELBERECHTIGUNG:

- 13.1 Jeder Bundesligaverein muss zu Beginn eines Meisterschaftsteiles je Mannschaft mindestens 5 Spieler melden, die in diesem Meisterschaftsteil eingesetzt werden.

Diese Spieler dürfen im jeweiligen Meisterschaftsteil, auch vor ihrer Meldung, in keiner anderen Mannschaft ihres Vereines, die in der allgemeinen Klasse spielt, eingesetzt werden.

Eine Bundesligamannschaft besteht aus maximal 10 Spieler und 2 Betreuer.

- 13.1.1 Ein Spieler eines Vereines, der in einem Meisterschaftsteil für keine Mannschaft gemeldet ist und in diesem Meisterschaftsteil noch in keiner solchen Mannschaft seines Vereines eingesetzt war, kann nachgemeldet werden. Die Nachmeldung muss jedoch mindestens einen Tag vor seinem ersten Einsatz, mittels Einschreibebrief erfolgen. Die Nachmeldung kann auch vor Beginn der jeweiligen Spielrunde per Telefax oder E-Mail erfolgen.
- 13.2 Alle entsprechend 13.1 und 13.1.1 gemeldeten Spieler sind damit nur in der Bundesliga spielberechtigt.
- 13.3 Bei jedem Meisterschaftsspiel dürfen nicht mehr als zwei nichtgemeldete (Punkt 13.1 und 13.1.1) bzw. nicht festgewordene (Punkt 13.5.1) Spieler mitwirken.
- 13.4 Spieler von in niedrigeren allgemeinen Klassen spielenden Mannschaften des Vereins können in einer höheren Klasse eingesetzt werden.
- 13.4.1 Diese Spieler verlieren dadurch, wenn sie nur an einem Spieltag – bei Jugendspieler an zwei Spieltagen - in einer höheren Klasse eingesetzt werden, noch nicht die Spielberechtigung in der Mannschaft für die sie gemeldet sind oder in der sie ursprünglich eingesetzt waren.
- 13.5 Wenn ein Spieler gemäß Punkt 13.4 an zwei Spieltagen – bei Jugendspieler an drei Spieltagen - in einem Meisterschaftsteil als Spieler eingesetzt wird, so verliert er für diesen Durchgang die Spielberechtigung für die Mannschaft, für die er zuerst gemeldet war bzw. in der er ursprünglich eingesetzt war.
- 13.5.1 Er gilt dann ab seinem ersten Einsatz am zweiten Spieltag (Jugendliche: dritten Spieltag) als festgewordener Spieler im Sinn von Punkt 13.3 und kann in diesem Meisterschaftsteil in keiner anderen Mannschaft seines Vereines, die in der allgemeinen Klasse in der gleichen oder einer niedrigeren Spielklasse spielt, mehr eingesetzt werden.
- 13.6 Für alle Spieler gilt, dass sie an einem Tag nur in einer Mannschaft ihres Vereines eingesetzt werden dürfen.
- 13.7 Bei den Aufstiegsspielen zu einer 2. Bundesliga oder zur Frauen-Hallenbundesliga darf kein gemeldeter oder festgewordener Bundesligaspieler eingesetzt werden.
Ausgenommen sind davon Spieler gemäß Punkt 13.8 und gemeldete bzw. festgewordene Spieler einer



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen **Saison 2018/2019**



**FAUSTBALL
AUSTRIA**

2. Bundesligamannschaft, die auf Grund der Auf- und Abstiegsbestimmungen am Aufstiegsturnier ihrer 2. Bundesliga oder der Frauen-Hallenbundesliga teilnimmt.
- 13.8 Wird ein gemeldeter Spieler in einem Meisterschaftsteil nicht in der Mannschaft für die er gemeldet wurde eingesetzt, so kann er nach Beendigung des Meisterschaftsteiles, in jeder weiteren Mannschaft seines Vereines eingesetzt werden.
- 13.9 Ein auf einem Spielbericht als eingesetzt gekennzeichnete Spieler gilt als eingesetzt.
- 13.10 Eine Mannschaft, die in einem Satz mit nur vier Spielern antritt und/oder diesen mit nur vier Spielern beendet, wird mit einer Ordnungsstrafe lt. Gebührenliste belegt.
Ausnahme: Die Mannschaft kann durch Ganzausschluss oder Zeitausschluss einen Satz mit nur vier Spielern beginnen oder beenden.

14 ÜBRIGE MANNSCHAFTEN EINES BUNDESLIGAVEREINES:

- 14.1 Der Verein muss sich auch mit einer zweiten Mannschaft der jeweiligen Sparte (Feld- bzw. Hallenfaustball) und Gruppe (Männer bzw. Frauen), am Meisterschaftsbewerb der Bundesliga oder seinen Landesverbandes beteiligen.
Ausnahme siehe Punkt 14.3
- 14.1.1 Diese Verpflichtung kann in begründeten Einzelfällen (über Antrag) gänzlich oder zeitlich befristet dann entfallen, wenn der Verein, für die Dauer der Befreiung, sich mit einer zusätzlichen Nachwuchsmannschaft am Meisterschaftsbewerb seines Landesverbandes beteiligt.
Die Entscheidung darüber hat der zuständige Landesverband zu treffen. Der BLK ist die Entscheidung, mittels einer Kopie des LV-Bescheides, zur Kenntnis zu bringen.
- 14.2 Weiters muss der Verein mit einer U18, U16, U14 oder U12 Mannschaft der jeweiligen Sparte (Feld bzw. Halle), aber unabhängig von der Gruppe (männlich bzw. weiblich) an einem Meisterschaftsbewerb teilnehmen.
Ausnahme siehe Punkt 14.3
- 14.3 Im ersten Spieljahr - nach dem Aufstieg einer Mannschaft in eine 2. Bundesliga oder in die 1. Frauen-Hallenbundesliga - kann ein Verein auf Antrag von der Verpflichtung nach Punkt 14.1 und/oder Punkt 14.2 befreit werden, wenn er im vorangegangenen Spieljahr keine Mannschaft in einer Liga der gleichen Sparte und Gruppe hatte.
- 14.4 Wird Punkt 14.1 bzw. 14.2 nicht erfüllt, so wird nach Meisterschaftsende gegen den Verein eine Strafe lt. Gebührenordnung verhängt.
Im Wiederholungsfalle scheidet die Mannschaft aus der Bundesliga aus und steigt in ihren Landesverband ab.

15 BEGLAUBIGUNGEN:

- 15.1 Die Beglaubigungen der Wettspielergebnisse werden aufgrund der Spielberichte und der Mannschaftslisten vom Beglaubigungsreferenten der Bundesliga vorgenommen.
- 15.2 Ordnungsgemäß durchgeführte Meisterschaftsspiele werden resultatsgemäß beglaubigt, alle anderen, entsprechend der für die jeweilige Klasse vorgesehene Wertung bei einer Strafbeglaubigung, wie folgt:
 - 15.2.1 Der angesetzte Termin wird ohne Behinderung von einer Mannschaft nicht eingehalten: Strafbeglaubigung für den Gegner.
Zusätzlich werden die Sanktionen gemäß Punkt 12.1 verhängt.
 - 15.2.2 Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen:
Strafbeglaubigung für den Gegner wobei jedoch bei den Bällen, falls das tatsächliche Ergebnis besser als das strafzubeglaubigende Ergebnis wäre, das tatsächliche Ergebnis beglaubigt wird.



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen **Saison 2018/2019**



- 15.2.3 Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Strafbeglaubigung gegen beide Mannschaften.
- 15.2.4 Ein Spiel wird ohne Verschulden einer Mannschaft oder wegen höherer Gewalt abgebrochen: Neuaustragung. Bei der Neuaustragung sind nur jene Spieler spielberechtigt, die zum Zeitpunkt des Abbruchs für die Mannschaft spielberechtigt waren. Das Ergebnis vor dem Abbruch wird annulliert und das Spiel neu angepfiffen.
- 15.2.5 Erstreben unerlaubter Vorteile durch eine Mannschaft: Strafbeglaubigung für den Gegner wobei jedoch bei den Bällen, falls das tatsächliche Ergebnis besser als das strafbeglaubigende Ergebnis wäre, das tatsächliche Ergebnis beglaubigt wird.
- 15.2.6 Erstreben unerlaubter Vorteile durch beide Mannschaften: Strafbeglaubigung gegen beide Mannschaften.
- 15.3 Im Fall einer Strafbeglaubigung wird neben dieser, die in der Gebührenliste des ÖFBB vorgesehene Ordnungsstrafe verhängt.
- 15.4 Scheidet eine Mannschaft aus der Meisterschaft aus, so werden alle von ihr erzielten Resultate gestrichen.
- 15.5 Einsprüche gegen eine Entscheidung des Beglaubigungsreferenten werden in 1. Instanz vom Strafausschuss der Bundesliga behandelt.

16 SPIELGERICHT:

- 16.1 Als Schiedsrichter dürfen nur Bundesschiedsrichter eingesetzt werden.
- 16.1.1 Die Besetzung aller Bundesligaspiele erfolgt durch den Bundesschiedsrichterreferenten. Bei den Aufstiegsspielen ist für die Besetzung der jeweilige Landesschiedsrichterreferent zuständig.
- 16.2 Der Veranstalter stellt das übrige Spielgericht, bestehend aus 1 Anschreiber und 2 Linienrichter samt Linienrichtererfahren. In den 1. Bundesligen (Frauen und Männer) bzw. höchsten Spielklassen müssen die Linienrichter eine gültige Landesschiedsrichterlizenz haben. Das Tragen einer einheitlichen Oberbekleidung der Linienrichter ist verpflichtend.
- 16.2.1 Bei Nichtstellung des restlichen Spielgerichtes durch den Veranstalter wird dieser mit einer Ordnungsstrafe lt. Gebührenliste des ÖFBB bestraft.
- 16.3 Der Schiedsrichter darf weder Vereinsangehöriger noch Verwandter eines Spielers der agierenden Mannschaft sein, deren Spiel er leitet.
- 16.4 Ein Schiedsrichter kann vom Veranstalter die in der Gebührenliste des ÖFBB vorgeschriebene Schiedsrichtergebühr beanspruchen.
- 16.5 Ist zum angesetzten Spielbeginn der nominierte Schiedsrichter nicht erschienen, so ist ein anderer Schiedsrichter entsprechend Punkt 7.6 der Schiedsrichterordnung des ÖFBB, zu bestimmen.

17 SPIELERPÄSSE (ID-Karten):

- 17.1 Vor Beginn eines Spieles müssen beide Mannschaften dem Schiedsrichter für alle im Spielbericht eingetragenen Spieler die ID-Karten übergeben bzw. in elektronischer Form vorweisen.
- 17.1.1 Für jede je Spiel nicht vorgezeigter ID-Karte wird gemäß der Gebührenordnung des ÖFBB eine Ordnungsstrafe verhängt. Nichteintragung der ID-Kartennummer im Wettspielbericht ist gleichbedeutend mit Nichtvorzeigen.



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen Saison 2018/2019



**FAUSTBALL
AUSTRIA**

Wird eine ID-Karte einer Spielerin bzw. eines Spielers vorgelegt, die/der keine gültige Spielerlizenz hat, so ist das gleichbedeutend mit dem Einsatz eines unberechtigten Spielers. Es wird in diesem Fall eine Ordnungsstrafe lt. Gebührenordnung sowie eine Strafbeglaubigung lt. Pkt. 15.2.5 verhängt.

- 17.2 Will eine Mannschaft einen Austauschspieler einsetzen, so muss sein Einsatz bei seinem ersten Eintritt im Spielbericht angekreuzt werden.
- 17.3 Der Schiedsrichter gibt nach Spielende dem jeweiligen Mannschaftsführer die ID-Karten.

18 WETTSPIELBERICHTE:

- 18.1 Es dürfen nur die vom ÖFBB für die jeweilige Klasse aufgelegten Wettspielberichte, die auf der ÖFBB Homepage zum Download zur Verfügung gestellt werden, verwendet werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird gemäß der Gebührenliste des ÖFBB eine Ordnungsstrafe verhängt.

- 18.2 Vor Beginn eines Spieles müssen die Mannschaften oder Betreuer alle mitwirkenden Spieler (maximal 8 / 10 Spieler) und die anwesenden Betreuer (max. zwei Betreuer) im Spielbericht eintragen.
- 18.3 Wird ein Austauschspieler eingesetzt, so vermerkt der Schiedsrichter (Anschreiber) an Hand der Rückennummer und der ID-Karte seinen Einsatz am Spielbericht durch ankreuzen des Einsatzes.
Nach Spielende sind die nicht eingesetzten Spieler am Spielbericht vom Schiedsrichter zu streichen. Eventuelle freie Zeilen auf dem Spielbericht sind vom Schiedsrichter nach Spielende durch einen Querstrich zu entwerfen.
- 18.4 Der Schiedsrichter ist allein für die, dem Vordruck entsprechende Eintragung im Wettspielbericht verantwortlich. Streichungen und Ergänzungen müssen von ihm unterzeichnet werden.
- 18.5 Der Schiedsrichter übergibt nach dem Spiel den Wettspielbericht dem Veranstalter (siehe Punkt 23.10).

19 GANZAUSSCHLUSS EINES SPIELERS:

- 19.1 Bei Ganzausschluss (Feldverweis) eines Spielers wird dies im Spielbericht unter Angabe des Zeitpunktes des Ausschlusses und des Ausschließungsgrundes vermerkt. (Ausschließungsgrund sind alle sportlichen Vergehen von Spielern, die in der Rechtsordnung, bei den Punkten 5.2.1 - 5.2.7, angeführt sind).
Eine schriftliche Anzeige des Vergehens ist innerhalb von 2 Tagen an die BLK zu senden (Email).
- 19.2 Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an ist der Spieler so lange gesperrt, bis sein Verein eine entsprechende Verständigung über den Ablauf der Sperre bekommt.
- 19.2.1 Auch wenn der Strafausschuss der Bundesliga kein Strafverfahren einleitet, einen Freispruch fällt oder eine bedingte Strafe verhängt, ist der Spieler erst nach dieser Entscheidung wieder spielberechtigt.
- 19.3 Irgendwelche Ansprüche auf eine Entschädigung oder auf eine Wiederholung von Spielen, bei denen der Spieler aufgrund seiner Sperre nicht mitwirken konnte, können auf keinen Fall gestellt werden, auch dann nicht, wenn der Strafausschuss kein Verfahren einleitet oder einen Freispruch fällt.
- 19.4 In der Zeit des Meisterschaftsbetriebes muss der Strafausschuss der Bundesliga innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Anzeige des Schiedsrichters eine Strafe aussprechen oder das Verfahren aufnehmen bzw. feststellen, dass kein Strafverfahren durchzuführen ist.



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen Saison 2018/2019



20 SPIELTERMINE (PFLICHTTERMINE):

20.1 Die im Spielplan angegebenen Spieltage sind Pflichttermine und grundsätzlich unter Einhaltung der Punkte 20.2 bis 20.6 zu beachten.

Abweichungen davon sind nur in Einvernehmen aller beteiligten Mannschaften und unter Zustimmung der BLK zulässig.

20.2 Als Beginnzeiten werden festgelegt:

An Wochentagen* ab 17:00 Uhr

An Samstagen ab 9:30 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ab 9:30 Uhr

* Wochentagstermine kommen nur dann in Frage, wenn die Gegner im Umkreis von 100 km liegen (Entfernung lt. Routenplaner).

20.3 Das Ende der Spielzeit (Runde) muss an Sonn- und Feiertagen – unter Berücksichtigung der unter Pkt. 20.7 angeführten Spieldauer – spätestens um 18:00 Uhr gegeben sein

20.4 Bei Feldspielen sind die Runden so anzusetzen, dass sie zu der in der Tageszeitentabelle gem. 20.6 in Verbindung mit der Spieldauer gem. 20.67 vorgesehenen Zeit beendet sind (außer Flutlichtspiele).

20.5 Die BLK hat die Möglichkeit, Beginnzeiten bei den Runden vorzugeben, sowie abweichende Spieltermine (Spieltag, Beginnzeiten, etc.) festzulegen.

20.6 Bei Feldspielen ohne Flutlicht gilt folgende Zeitenregelung (**Tageszeitentabelle**), die Spielrunde ist so anzusetzen, dass sie zu den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Tageszeiten beendet sind.

Eine **Ausnahme bilden Flutlichtspiele**, deren späteste Beginnzeit mit 20.00 Uhr festgelegt ist.

1. April	-	15. April	19.25 Uhr
16. April	-	30. April	19.50 Uhr
1. Mai	-	15. Mai	20.15 Uhr
16. Mai	-	31. Mai	20.35 Uhr
1. Juni	-	15. Juli	21.00 Uhr
16. Juli	-	31. Juli	20.40 Uhr
1. August	-	15. August	20.15 Uhr
16. August	-	31. August	19.40 Uhr
1. September	-	15. September	19.10 Uhr
16. September	-	30. September	18.35 Uhr
1. Oktober	-	15. Oktober	18.00 Uhr
16. Oktober	-	31. Oktober	17.30 Uhr

20.7 **Spieldauer:**

Bei Satzspielen muss einschließlich der Pausen zwischen den Spielen und Sätzen mit folgender Spielzeit gerechnet werden:

Spiele auf 2 Gewinnsätze:	60 Minuten
Spiele auf 3 Gewinnsätze:	100 Minuten
Spiele auf 4 Gewinnsätze:	140 Minuten
Spiele auf 5 Gewinnsätze:	180 Minuten

20.8 Bei Nichteinhalten eines gemäß den Punkten 20.1 bis 20.7 vorgeschriebenen allgemeinen Pflichttermins kann die BLK die Einhaltung der vorgeschriebenen Pflichttermine verlangen und wenn erforderlich auch eine andere Mannschaft mit der Durchführung beauftragen, wobei sämtliche Kosten (Kosten der Durchführung, zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten für alle teilnehmenden Mannschaften) vom ursprünglichen Durchführenden zu tragen sind.

Weiters sind für die Nichteinhaltung von Pflichtterminen Ordnungsstrafen lt. Gebührenliste zu entrichten.



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen Saison 2018/2019



21 ERSATZTERMINE:

- 21.1 Ersatztermine sind Pflichttermine im Sinne von Punkt 20.
- 21.2 Ausgefallene Spiele, die an einem Ersatztermin nachgespielt werden müssen, sind am ersten dem ursprünglichen Spieltag folgenden Ersatztermin nachzutragen.
 - 21.2.1 Ein im Spielplan als Ersatztermin eingetragenes Wochenende (Samstag/Sonntag) beinhaltet 2 Ersatztermine. Erster Ersatztermin ist Samstag und zweiter Ersatztermin ist Sonntag.
Daraus ergibt sich, dass für den 1. Ersatztermin (Samstag) vorgesehenen Nachtragsspiele, die erneut ausfallen, am 2. Ersatztermin (Sonntag), nachzuspielen sind.
- 21.3 Sollte mit den in den Spielplänen angeführten Ersatzterminen nicht das Auslangen gefunden werden, können von der BLK weitere Ersatztermine festgelegt werden.
 - 21.3.1 Zwischen dem Termin der Festlegung und dem 1. zusätzlichen Ersatztermin muss ein Zeitraum von 10 Tagen liegen.

22 STRAFFÄLLE:

- 22.1 Straffälle und Einsprüche gegen von der BLK oder ihrem Beglaubigungsreferenten vorgeschriebene Ordnungsstrafen bzw. vom Vorsitzenden des Bundesliga-Strafausschusses verhängte Strafen, werden in 1. Instanz vom Strafausschuss der Bundesliga behandelt.
Dem Einspruch ist die Rechtsmittelgebühr lt. Gebührenordnung beizuschließen. Solange diese nicht bezahlt wurde, ist über die Berufung nicht zu erkennen. Wird die Gebühr nicht innerhalb von 8 Tagen bezahlt, gilt der Einspruch als zurückgezogen.
- 22.2 Bei Einsprüchen an den Einspruchssenat (2. und letzte Instanz) des ÖFBB - innerhalb 8 Tage nach Erhalt des Bescheides der 1. Instanz - ist die in der Gebührenliste des ÖFBB vorgeschriebene Einspruchsgebühr beizuschließen. Diese Gebühr wird bei vollständiger Stattgebung des Protestes zurückerstattet.
- 22.3 Am Wettspielbericht eingetragene Proteste werden allein nicht behandelt. Sie müssen durch eine separate, ausführliche schriftliche Protestbegründung - Frist 2 Tage - ergänzt werden.
- 22.4 Verjährungsfrist ist 8 Tage nach dem letzten Spiel eines Durchganges.

23 ORGANISATION:

- 23.1 Die Erfassung der Spieler erfolgt im Generalsekretariat des ÖFBB, die Erfassung der Meldelisten und die Beglaubigungen durch den Beglaubigungsreferenten.
- 23.2 Die Veröffentlichung der Endtabellen erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des ÖFBB bzw. durch Aussendung.
- 23.3 Teilnahmeerklärungen für Aufstiegsspiele sind vom Landesverband an die BLK zu senden.
- 23.4 Mannschaftslisten sind den Vordrucken entsprechend zu erstellen und bis zur vorgesehenen Frist dem ÖFBB zu übermitteln (E-Mail).
- 23.5 Neu auszustellende ID-Karten sind beim ÖFBB anzufordern.
- 23.6 Für die Durchführung eines Spieltages ist jener Verein verantwortlich, der im Spielplan namhaft gemacht wurde.



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen Saison 2018/2019



- 23.7 Vom Veranstalter sind Spieltag, Beginnzeit und Spielort der BLK zum vorgeschriebenen Zeitpunkt in elektronischer Form bekannt zu geben.
- 23.8 Die Verständigung der teilnehmenden Vereine und Schiedsrichter erfolgt durch den ÖFBF bzw. die BLK durch die Aussendung des offiziellen Spielplanes bzw. Veröffentlichung auf der Homepage des ÖFBF.
- 23.9 Nach Aussenden des offiziellen Spielplanes besteht eine Einspruchsfrist (Termin wird kommuniziert) auf die festgelegten Termine. Für Änderungen außerhalb der Einspruchsfrist bzw. Nicht-Melden einer Änderung ist eine Bearbeitungsgebühr bzw. Ordnungsstrafe lt. Gebührenordnung zu entrichten. Spielverschiebungen können unter Entrichtung der anfallenden Gebühren bis maximal 2 Werktage vor dem eigentlichen Spieltag schriftlich an office@oefbb.at und blk@oefbb.at beantragt werden.
- Nach verstreichen der Einspruchsfrist werden die endgültigen/offiziellen Spielpläne ein weiteres Mal an die Vereine ausgeschickt bzw. auf der Homepage veröffentlicht.
- 23.10 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Resultate unmittelbar nach Spielende (max. binnen einer Stunde) die Ergebnisse im ÖFBF Ergebnisdienst online zu erfassen (bei mehreren Spielen gilt das Ende der letzten Begegnung). Die dazu notwendigen Zugangskennungen (Login Daten) werden dem Verein spätestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaft zugesandt. Bei Problemen mit dem Online ÖFBF-Ergebnisdienst sind die Resultate mit einer Fehlerbeschreibung des Online Ergebnisdienstes unmittelbar an per Mail an blk@oefbb.at, presse@oefbb.at, presse.maenner@oefbb.at und presse.frauen@oefbb.at zu senden. Bei Nichteinhalten wird die in der Gebührenliste des ÖFBF vorgesehene Strafe verhängt. Weiters müssen die Wettspielberichte per E-Mail bis spätestens Montag 14.00 Uhr an das BLK-Beglaubigungsreferat (muba@oefbb.at) gesandt werden. Die Originalspielberichte sind bis nach Beglaubigung der Meisterschaft (nach Abschluss der Meisterschaft) aufzubewahren und auf Anforderung dem BLK Beglaubigungsreferat zu übermitteln.
- 23.11 Alle normal verschickten Schriftstücke und Geldeinzahlungen, die terminlich gebunden sind, müssen so zeitgerecht abgesendet werden, dass diese spätestens zum vorgeschriebenen Termin beim Empfänger eintreffen.
- Bei Schriftstücken, deren Einsendung eingeschrieben erfolgen muss, gilt für die Terminerfüllung das Datum des Poststempels.
- 23.12 Wird ein vorgeschriebener Termin nicht eingehalten, wird neben den sonstigen Sanktionen die in der Gebührenliste des ÖFBF vorgesehene Ordnungsstrafe verhängt, die sich im Wiederholungsfall innerhalb eines Meisterschaftsjahres verdoppelt.

24 SPIELABSAGEN:

- 24.1 Um bei unvorhergesehenen Fällen oder Schlechtwetter (bei Feldspielen) dem Veranstalter die Möglichkeit zu geben, den anreisenden Mannschaften möglichst kurzfristig abzusagen, sind bei jedem Verein Alarmstellen festgelegt.
- 24.2 Bei zweifelhaftem Wetter sind die anreisenden Mannschaften verpflichtet, beim Veranstalter vor der Abreise telefonisch anzufragen, ob der Spieltag stattfindet.
- 24.3 Bei einer Absage muss der Veranstalter die besetzten Schiedsrichter telefonisch benachrichtigen, ebenso muss zeitgleich eine Mailnachricht an muba@oefbb.at, office@oefbb.at, presse@oefbb.at, presse.maenner@oefbb.at, presse.frauen@oefbb.at und blk@oefbb.at erfolgen sowie dies bei der Online Ergebnisdurchgabe vermerken.
- 24.3.1 Bei einer Absage an Ort und Stelle - durch den Veranstalter oder Schiedsrichter - sind den bereits angereisten Schiedsrichtern die in der Gebührenliste des ÖFBF vorgesehenen Fahrt- und eventuelle Verpflegungs- sowie Nächtigungskosten, vom Veranstalter zu bezahlen.
- 24.4 Für die Organisation von Nachtragsspielen ist jener Verein verantwortlich, für dessen Veranstaltung sie festgesetzt sind.



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen Saison 2018/2019



FAUSTBALL
AUSTRIA

Sondereinbarungen von Mannschaften hinsichtlich Nachtragsspiele zu anderen als den vorgesehenen Terminen bedürfen der Genehmigung der Bundesligakommission

- 24.5 Die ausgefallenen Spiele sind zum erstmöglichen Ersatztermin, dieser ist Pflichttermin, nachzuspielen.
- 24.6 Mannschaften des gleichen Vereines müssen das Spiel gegeneinander als Wochentagsspiel vor der folgenden Runde austragen.
Dieses Spiel ist von einem neutralen Bundesschiedsrichter zu leiten.
- 24.7 Die festgelegte Spielfolge ist auch bei Nachtragsrunden einzuhalten.
- 24.8 Ist das Spielfeld beim Final3 am ersten Spieltag unbespielbar (Entscheidung durch techn. Delegierten in Absprache mit Schiedsrichtern) und **sind in der Ausschreibung keine Ersatztermine vorgesehen**, werden die Halbfinalspiele auf den zweiten Spieltag verlegt.
Sollte das Spielfeld am zweiten Spieltag nach Entscheidung des techn. Delegierten nur die Finalspiele zulassen, spielen das Finale bei den Frauen der 1. und 2. des Grunddurchganges. Bei den Männern spielen das Finale die beiden bestplatzierten Mannschaften aus den Viertelfinalsiegern des MPO-Grunddurchganges.

Sind aufgrund Unbespielbarkeit des Platzes keine Spiele möglich, so gilt bei den Frauen die Reihung des Grunddurchganges als Endstand. Bei den Männern wird aus den Viertelfinalsiegern die Mannschaft mit der besten Platzierung aus dem MPO-Grunddurchgang als Sieger gekürt.

25 SPORTANLAGEN UND SPORTGERÄTE:

- 25.1 Alle Bundesligaspiele dürfen nur auf vom ÖFBB kommissionierten Sportanlagen durchgeführt werden. Werden auch Flutlichtspiele ausgetragen so muss die Flutlichtanlage ebenfalls vom ÖFBB kommissioniert werden. Die Vorgaben für Flutlichtanlagen sind am Spielfeld mind. 200 Lux, im Auslauf mind. 75 Lux (gemessen bis max. 30 cm über dem Boden). Eine Kommissionierung für Flutlichtanlagen ist nur auf die Dauer von 5 Jahren begrenzt.
- 25.1.1 Im Falle der Nichteinhaltung werden die Spiele annulliert und sind auf einer Punkt 25.1 entsprechenden Sportanlage, die, wenn erforderlich, von der BLK bestimmt wird, neu auszutragen. Die Kosten für die Neuaustragung sowie für die zusätzliche Reise und den Aufenthalt aller teilnehmenden Mannschaften sind vom ursprünglich Durchführenden zu bezahlen.

Zusätzlich wird die in der Gebührenliste des ÖFBB vorgesehene Ordnungsstrafe verhängt.

- 25.2 Diese Sportanlagen müssen mit den vom ÖFBB zugelassenen Netzen, einer Spielstandsanzeige sowie in den 1. Bundesligen mit einem Pfofenschutz ausgestattet sein.
- 25.3 Die Sportanlagen sind den Mannschaften vor den Spielen bestimmte Zeiten zur Verfügung zu stellen.

Vor dem ersten Spiel eines Tages ist den Mannschaften das Spielfeld zumindest 30 Minuten zur Verfügung zu stellen. Die letzten 15 Minuten vor Spielbeginn ist das Spielfeld jenen beiden Mannschaften vorbehalten, die das erste Spiel bestreiten

Zwischen den einzelnen Spielen ist den nachfolgend spielenden Mannschaften eine Aufwärmzeit von 15 Minuten einzuräumen.

Steht den Mannschaften ein weiteres Spielfeld (Aufwärmfeld) zur Verfügung so reduziert sich die Zeit zwischen zwei Spielen auf 10 Minuten.

- 25.4 Es dürfen nur die vom ÖFBB zugelassenen Bälle (Marken) und Balltypen verwendet werden. Für die Bundesligen können von der BLK aus den vom ÖFBB zugelassenen Bällen, bestimmte Marken und Typen ausgewählt und zur ausschließlichen Verwendung vorgeschrieben werden. Diese Bälle müssen zusätzlich den Stempel "IFA Approved" aufweisen.
Die Meldung der verwendeten Bälle ist bis zum vorgegebenen Zeitpunkt bekanntzugeben.



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen Saison 2018/2019



Bei Nichtverwendung der vorgeschriebenen Bälle erfolgt eine Strafbeglaubigung gemäß Punkt 15.2.5 bzw. 15.2.6
Gemäß Punkt 15.3 wird zusätzlich die in der Gebührenliste des ÖFBF vorgesehene Ordnungsstrafe verhängt.

- 25.5 Wird ein Spiel der 1. Bundesliga bzw. höchsten Spielklasse auf einer Sportanlage ausgetragen, so sind gleichzeitig keine weiteren Faustballspielespiele auf der gleichen Sportanlage zulässig. Das Bundesligaspiel hat Vorrang, die übrigen Spiele sind daher nach hinten zu verschieben.
Über Ausnahmen entscheidet die BLK (über Antrag).

26 KOSTEN:

- 26.1 Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der teilnehmenden Vereine.

27 PLAY FAIR CODE DER BSO

1. Spielmanipulation (Bestechung)

1.1. Wer einem offiziellen Vertreter des (Name des Verbandes), eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spielloffiziellen oder einem Spieler (Athleten) einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler (Athleten) mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:

- Sperren von 8 bis 72 Pflichtspielen
- Funktionssperre von 6 Monaten bis zu 3 Jahren
- Geldstrafen von € 500,-- bis zu € 15.000,--
- Wettbewerbsausschluss
- Abzug von Punkten
- Zwangsabstieg
- Stadionverbot
- Ausschluss aus dem Verband

Alternativ zu b): Separate Funktionssperren für Funktionäre und Athleten

Alternativ zu c): Geldstrafe in der mehrfachen (z.B.: dreifachen) Höhe des tatsächlich getätigten Bestechungsbetrages oder des Bereicherungsbetrages.

1.2. Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter 1.1. beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

1.3. Verjährungsregel

Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

2. Unzulässige Sportwetten

2.1. Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- Ermahnung
- Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
- Funktionssperre von mindesten 2 Monaten
- Geldstrafe in der dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinnes
- Abzug von Punkten
- Wettbewerbsausschluss
- Zwangsabstieg
- Ausschluss aus dem Verband



Bestimmungen für die Faustball-Bundesligen **Saison 2018/2019**



2.2. Verjährungsregel

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

3. Unterlassen einer Meldeverpflichtung

Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
- c) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten
- d) Geldstrafe von € 500,-- bis 15.000,--
- e) Ausschluss aus dem Verband